



Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen

(Verwaltungsgebührensatzung)

vom 05.05.2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau am 05.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Gaggenau erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als Untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung, Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 2 Abs. 2 und 4 Landesgebührengesetz gilt entsprechend.

Unberührt bleiben Bestimmungen über Gebühren in besonderen Gebührensatzungen und über Entgelte (z.B. Abgaben von Geodaten) der Stadt Gaggenau.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet,
 1. wem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. wer die Gebühren- und Auslagenschuld gegenüber der Stadt Gaggenau durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen (sachliche Gebührenfreiheit):
 1. Gnadensachen,
 2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 5. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch Gebührenordnungen oder -satzungen etwas anderes bestimmt ist,
 6. einfache elektronische Kopien
 7. die behördliche Informationsgewinnung, ausgenommen hiervon sind Vermessungsgebühren.

- (2) Von der Entrichtung der Gebühren und Auslagen sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
1. das Land Baden-Württemberg,
 2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnungen des Landes verwaltet werden,
 3. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Landkreise, selbstständige Kommunalanstalten, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung Baden-Württemberg.
- (3) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, sofern es sich um eine öffentliche Leistung der unteren Verwaltungsbehörde oder der unteren Baurechtsbehörde handelt, außerdem befreit:
1. die Kirchen und die sonstigen als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen,
 2. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.
- (4) Die Gebührenbefreiungen nach Absatz 2 und 3 treten nicht ein, soweit die dort genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt für die in Absatz 3 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.
- (5) Ferner tritt eine Gebührenbefreiung für die in Absatz 2 und 3 genannten Stellen nicht ein, wenn öffentliche Leistungen der Stadt auch durch Dritte erbracht werden können. Dies gilt auch für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfwesens.
- (6) Die Befreiungstatbestände der Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Sachverständigengebühren im Sinne von § 13 LGebG sowie für Gebühren, die für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen festgesetzt werden.
- (7) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Feststellung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (8) Nachweise, die eine Gebührenbefreiung begründen, sind mit der Antragstellung vorzulegen.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügtem Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühren vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr bis 10.000 Euro zu erheben.
- Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes und nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

- (3) Werden nach dem Gebührenverzeichnis Gebühren nach festen Sätzen erhoben, kann das wirtschaftliche und sonstige Interesse der Gebührenschuldner unberücksichtigt bleiben.
- (4) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so sind der Verkehrswert oder die Baukosten oder eine andere hierfür geeignete Bemessungsgrundlage zur Zeit der Beendigung der öffentlichen Leistung maßgebend. Gebührenschuldner haben auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten der Gebührenschuldner zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (5) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben, sofern das Gebührenverzeichnis keine besonderen Regeln trifft. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (6) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben, sofern das Gebührenverzeichnis keine besonderen Regeln trifft. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 Euro.
- (7) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen vorgesehenen und festzusetzenden Gebühren des Gebührenverzeichnisses.

§ 4a Umsatzsteuer

Sofern die der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Leistungen der Stadt Gaggenau einer Steuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Beträge um den entsprechenden Umsatzsteuersatz.

§ 5 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

- (1) Die Gebühren- und Auslagenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben wird.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 6 entsteht sie mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 und des § 4 Abs. 5 Satz 1 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagen werden durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (4) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.
- (5) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (6) Die Vornahme einer öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für die Sicherheit geleistet wird. Von

der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

Bei Antragstellung ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses bzw. der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

§ 7 Auslagen

- (1) Auslagen sind Ausgaben, die die Stadt Gaggenau Dritten bezahlt, um die öffentliche Leistung erbringen zu können. In den Gebühren nach dieser Satzung sind die der Stadt Gaggenau erwachsenden Auslagen in der Regel inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt; dasselbe gilt, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird oder ermäßigte Gebühren erhoben werden.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere:
 1. Gebühren der Telekommunikation
 2. Reisekosten,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.Diese Auslagen werden entsprechend (1) gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für die Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit den Aufwendungen des zu erstattenden Betrages. Soweit die Höhe der Aufwendungen noch nicht endgültig ermittelt werden kann, können Vorschusszahlungen und Sicherheitsleistungen nach § 6 Absatz 6 dieser Satzung erhoben werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2025 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Gaggenau vom 18. September 2001, zuletzt geändert am 22. April 2002 (1. Änderung), und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Verwaltungsbehörde und als Untere Baurechtsbehörde (Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2006, zuletzt geändert am 16. Dezember 2008 (1. Änderung) und 12. Juni 2012 (2. Änderung) außer Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Gaggenau geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Gaggenau, 05. Mai 2025



Michael Pfeiffer
Oberbürgermeister

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis

Allgemeine öffentliche Leistungen

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	15,50 € bis 10.000,00 €
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,50 € bis 150,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 2,50 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 2,50 €
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	2,50 € bis 100,00 €
	Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder städtischen Bestimmungen	5,00 € bis 5.000,00 €
5.	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2,50 € bis 150,00 €
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,50 € bis 5,00 €, mindestens 2,50 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,50 € bis 5,00 €, mindestens 2,50 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	
6.	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 € bis 50,00 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen , Konzessionen, Bewilligungen und dgl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 € bis 500,00 €
8.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 € bis 500,00 €
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 8.1, mindestens 5,00 €
9.	Schreibgebühren	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 €
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 €
9.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird.	17,50 € je angefangener Viertelstunde
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite	1,00 €
	für jede weitere Seite	0,50 €
9.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite	1,00 €
	für jede weitere Seite	0,50 €

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
10.	Baugesetzbuch	
10.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts), gestaffelt nach der Höhe des Kaufpreises	Bis 250.000 € fällt eine Gebühr von 35,00 €, ab 250.001 € bis 750.000 € eine Gebühr von 75,00 €, ab 750.001 € eine Gebühr von 150,00 € an
10.2	Maßnahmen und Entscheidungen auf Grundlage des BauGB	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 €
11.	Bestattungsrecht	
11.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	24,00 €
11.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	17,50 €
12.	Feiertagsrecht	
12.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	35,00 €
12.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
12.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	35,00 € bis 250,00 €
12.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	70,00 € bis 500,00 €
13.	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
13.1.	bei Sachen bis zu 500.- € Wert	2 % des Werts, mind. jedoch 2,50 €
13.2.	bei Sachen über 500.- € Wert	2 % von 500.- € und 3 % des Mehrwerts
14.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren , je Person	35,00 €
15.	Immissionsschutzrecht ; Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	50,00 € bis 10.000,00 €
16.	Ladenöffnungsgesetz ; Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	15,00 bis 100,00 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
17.	Melderecht – Bundesmeldegesetz (BMG)	
17.1.	Auskünfte aus dem Melderegister	
17.1.1.	einfache Auskunft (§ 44 BMG)	10,00 € bis 15,00 €
17.1.2.	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 34 und 34a sowie 39 BMG)	5,00 €
17.1.3.	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	19,00 € bis 25,00 €
17.1.4.	Gruppenauskunft (§ 46 BMG)	2,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.
17.1.5.	Gruppenauskunft nach Nr. 17.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 bis 2.500,00 €
17.2.	Datenübermittlungen	
17.2.1.	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 34 BMG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§42 BMG)	gebührenfrei
17.2.2.	Datenübermittlung nach Nr. 17.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 bis 2.500,00 €
17.2.3.	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 36 BMG)	0,15 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.
17.3.	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 3 KomWG)	31,00 €
17.4.	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	12,50 € bis 18,00 €
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	
17.5.	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 € bis 500,00 €
17.6.	Gebührenfrei sind:	
17.6.1.	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
17.6.2.	die Auskunft an den Betroffenen (§10 BMG)	
17.6.3.	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters	
17.6.4.	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte	
17.6.5.	die Einrichtung von Übermittlungssperren	

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
18.	Naturschutzrecht	
18.1.	Anordnungen nach § 33 NatSchG	50,00 € bis 10.000,00 €
18.2.	Genehmigung oder Beseitigung von Sperren gemäß § 54 NatSchG	50,00 € bis 10.000,00 €
18.3.	Maßnahmen und Entscheidungen auf Grundlage des BNatSchG/NatSchG	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 €
19.	Umweltinformationen	
	Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 €
20.	Wasserrecht	
	Maßnahmen und Entscheidungen auf Grundlage des WHG/WG	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 €

Angelegenheiten als Untere Verwaltungs- und Baurechtsbehörde

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
21.	Gebühren für allgemeine öffentliche Leistungen <i>Die unter 21. Gebühren für allgemeine öffentliche Leistungen genannten Tatbestände sind anzuwenden, wenn unter 22. bis 27. kein vorrangiger spezieller Gebührentatbestand vorhanden ist.</i>	
21.1.	Allgemeine öffentliche Leistungen, soweit nicht ein spezieller Gebührentatbestand dieser Satzung etwas anderes bestimmt	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 €
21.2.	Stellungnahmen der Stadt Gaggenau gegenüber Entscheidungsbehörden (wenn nicht gebührenfrei)	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 €
22.	Gewerberecht	
22.1.	Gewerberechtliche Erlaubnisse	
22.1.1.	Erlaubnis Spielhalle	
	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Gewerbes (§ 33i GewO)	210,00 € - 5.500,00 €
22.1.2.	Erlaubnis Spielgeräte	
22.1.2.1.	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33c Abs.1 GewO)	1.200,00 €
22.1.2.2.	Geeignetheitsbescheinigung (§ 33c Abs. 3 GewO)	70,00 € - 175,00 €
22.1.3.	Sonstige Erlaubnisse	
22.1.3.1.	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs.1 GewO)	500,00 € - 1.200,00 €
22.1.3.2.	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34b Abs. 1 GewO)	500,00 € - 1.200,00 €
22.1.3.3.	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs.1 GewO)	500,00 € - 1.200,00 €
22.1.4.	Festsetzung von Veranstaltungen	
	Festsetzung von Messen und Ausstellungen (§§ 69ff GewO)	35,00 € - 500,00 €
22.1.5.	Erstellen einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	
22.1.5.1.	- unbefristet	300,00 €
22.1.5.2.	- befristete Reisegewerbekarte für 1 Jahr	150,00 €
22.1.5.3.	Reisegewerbekarten - Erteilung einer Zweitschrift (§ 60c Abs.2 GewO)	55,00 €
22.1.5.4.	Reisegewerbekarten - Erweiterung von Tätigkeiten	75,00 €
22.1.5.5.	Widerruf und Rücknahme der Erlaubnis einer Reisegewerbekarte (§ 57 GewO)	210,00 €
22.2.	Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen	
22.2.1.	Gewerbeuntersagungen (§ 35 GewO)	130,00 € - 1.200,00 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
22.2.2.	Erteilung einer Empfangsbescheinigung - Gewerbean-/ab-/ummeldung (§§ 14 Abs. 1, 15 Abs.1 GewO)	38,00 €
22.2.3.	Schriftliche Auskünfte aus der Gewerbekartei	20,00 €
22.2.4.	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs.6 GewO)	100,00 € - 1.000,00 €
22.2.5.	Ablehnung eines Antrags auf Wiedergestattung eines untersagten Gewerbes	100,00 € - 1.000,00 €
22.2.6.	Gestattung der Fortführung des Gewerbes (§ 46 GewO)	50,00 € - 500,00 €
22.2.7.	Stellvertretererlaubnis (§§ 45, 47 GewO)	50,00 € - 500,00 €
22.2.8.	Fristenverlängerung (§ 49 Abs.3 GewO)	50,00 € - 150,00 €
22.2.9.	Amtshandlungen nach der Handwerksordnung, Handwerksuntersagungen (§ 16 Abs. 3 HwO)	60,00 € - 900,00 €
22.2.10.	Befreiung (Ausnahmebewilligung) von RVO, GewO, GastG oder sonstigen allgemeinen Anordnungen	50,00 €
23.	Gaststättenrecht	
23.1.	Gaststättenerlaubnisse	
23.1.1.	Gaststättenerlaubnis (§ 2 Abs. 1 GastG)	300,00 € - 4.500,00 €
23.1.2.	Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG)	150,00 € - 1.500,00 €
23.1.3.	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	150,00 € - 600,00 €
23.1.4.	Vorläufige Erlaubnis (§ 11 Abs. 1 GastG)	100,00 € - 150,00 €
23.1.5.	Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 2, § 24 Abs.1 Satz 3 GastG)	90,00 € - 150,00 €
23.1.6.	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 GastVO)	75,00 € - 300,00 €
23.1.7.	Erlaubniswiderrufe (§ 15 GastG, LVwVfG)	150,00 € - 1.500,00 €
23.1.8.	Ablehnung einer Gaststättenerlaubnis (§ 4 GastG)	150,00 € - 1.500,00 €
23.1.9.	Gestattungen (§ 12 GastG) - von mehr als 4 Tagen	20,00 € - 250,00 € pro Stand; 40,00 € - 1.000,00 € entsprechend d. Veranstaltungstage
23.2.	Sperrzeitverkürzungen	
23.2.1.	Regelmäßige Sperrzeitenverkürzungen	120,00 € - 1.200,00 €
23.2.2.	Sperrzeitverkürzungen für einzelne Tage	35,00 € - 400,00 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
24.	Personenstandswesen	
24.1.	Namensrecht	
24.1.1.	Änderung / Feststellung oder Ablehnung eines Familiennamens	250,00 € - 1.000,00 €
24.1.2.	Änderung / Feststellung oder Ablehnung eines Vornamens	150,00 € - 600,00 €
25.	Fischereiwesen	
25.1.	Fischereischeine	
25.1.1.	Fischereischein Jugend (1 Jahr)	13,00 €
25.1.2.	Fischereischein Jugend (Verlängerung 1 Jahr)	10,00 €
25.1.3.	Fischereischein Erwachsene (auf Lebenszeit)	26,00 €
25.1.4.	Einzug Fischereiabgabe	12,00 €
26.	Waffenrecht	
26.1.	Waffenbesitzkarten (WBK)	
26.1.1.	Neuausstellung einer grünen WBK für Sportschützen (§ 14 Abs. 2 und 3 WaffG und § 14 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 4 WaffG) / Brauchtumsschützen (§§ 10 Abs. 1 i.V.m. 16 Abs. 1 WaffG)	73,00 €
26.1.2.	Neuausstellung einer grünen WBK für Jäger (§ 13 Abs. 3 WaffG, § 13 Abs. 2 WaffG, § 10 Abs. 1 WaffG i.V.m. § 13 Abs. 1 WaffG)	57,00 €
26.1.3.	Ausstellung einer grünen WBK für Erben und Folge-WBK (§§ 10 Abs. 1 und 20 Abs. 1 WaffG)	57,00 €
26.1.4.	Ausstellung einer gelben WBK für Sportschützen / gelben Folge-WBK für Sportschützen (§ 14 Abs. 6 WaffG)	73,00 €
26.1.5.	Ausstellung einer Vereins-WBK (grün/gelb) (§ 10 Abs. 2 S. 2 WaffG)	73,00 €
26.1.6.	Ausstellung einer roten WBK für Sachverständige (§§ 10 Abs. 1 und 18 Abs. 2 WaffG)	91,00 €
26.1.7.	Ausstellung einer roten WBK für Sammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	231,00 €
26.1.8.	Eintragung einer Mitinhaberschaft pro WBK (§ 10 Abs. 2 S. 1 WaffG)	57,00 €
26.1.9.	Umschreibung einer Vereins-WBK nach Wechsel des Vereinsvertreters (§ 10 Abs. 2 S. 4 WaffG)	57,00 €
26.2.	Erlaubnisse I	
26.2.1.	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins (§ 10 Abs. 3 S. 2 WaffG)	57,00 €
26.2.2.	Ausstellung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG)	345,00 €
26.2.3.	Ausstellung eines Waffenscheins für gefährdete Personen (§ 19 Abs. 2 WaffG)	282,00 €
26.2.4.	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins zum Führen von SRS-Waffen (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)	107,00 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
26.2.5.	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	57,00 €
26.2.6.	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis (Rechtsgrundlage wie für die in Verlust geratene Erlaubnis)	Gebühr i. H. der ursprünglichen Erlaubnis
26.2.7.	Eintrag einer Berechtigung zum Erwerb der 1. oder 2. Kurzwaffe für Jäger ohne Bedürfnisprüfung (§§ 10 Abs. 1 und 13 Abs. 2 WaffG)	58,00 €
26.2.8.	Eintrag einer Berechtigung zum Erwerb einer Waffe für Sportschützen oder Jäger mit Bedürfnisprüfung (Kurz- und Langwaffen; Jäger: 3. Kurzwaffe) (§ 10 Abs. 1 S. 1 und § 14 Abs. 2 WaffG; § 10 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 WaffG)	66,00 €
26.2.9.	Eintrag einer oder zeitgleich mehrerer Langwaffen oder Schalldämpfer für Jäger nach Erwerb aufgrund Jagdschein in eine WBK (ohne Bedürfnisprüfung) (§ 13 Abs. 3 und 9 WaffG)	29,00 €
26.2.10.	Eintrag einer Waffe in eine WBK aufgrund bestehender Erwerbsberechtigung (Sportschützen alle Waffen einschließlich Erwerb aufgrund gelber WBK / Jäger Kurzwaffen) (§ 14 Abs. 2 und 3 WaffG, § 14 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 4, § 14 Abs. 6 WaffG; § 13 Abs. 2 WaffG, § 10 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 WaffG)	29,00 €
26.2.11.	Austrag einer oder mehrerer Waffen aus einer WBK (§ 37a i.V.m. § 37g WaffG)	29,00 €
26.2.12.	Eintrag / Austrag von Waffen in einen / aus einem Europäischen Feuerwaffenpass (§ 37a i.V.m. § 37g WaffG)	29,00 €
26.2.13.	Eintrag / Austrag eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder einer Wechselltrommel gleichen oder kleineren Kalibers in eine WBK (Anl. 2 zum WaffG, Abschn. 2, Nr. 2.1 und 2.2)	29,00 €
26.2.14.	Eintrag der Munitionserwerbsberechtigung pro Waffe (§ 10 Abs. 3 S. 1 WaffG)	29,00 €
26.2.15.	Änderung / Umschreibung des Sammelthemas auf einer roten WBK (§ 17 Abs. 2 WaffG)	116,00 €
26.2.16.	Verlängerung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer (§ 28a Abs. 1 i.V.m. § 28 WaffG)	200,00 €
26.2.17.	Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen (§ 19 Abs. 2 WaffG)	102,00 €
26.2.18.	Erlaubnis / Zustimmung zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition in, durch oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§ 29 Abs. 1 und 2 WaffG)	29,00 €
26.2.19.	Erteilung einer Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition zu Waffenherstellern / Waffenhändlern in einem anderen EU-Mitgliedsstaat für Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG (§ 30 WaffG)	97,00 €
26.2.20.	Erteilung einer Einwilligung zum Mitbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen u. d. dafür bestimmten Munition nach Deutschland bei Besuchen durch Inhaber eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 2 WaffG)	29,00 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
26.2.21.	Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	29,00 €
26.2.22.	Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses	29,00 €
26.2.23.	Zulassung von Ausnahmen vom Alterserfordernis (Schießen von Kindern auf Schießstätten) (§ 27 Abs. 3 i.V.m. § 27 Abs. 4 WaffG)	29,00 €
26.3.	Erlaubnisse II	
26.3.1.	Überprüfung Waffenhandelsbücher (max. einmal / Jahr)	120,00 € - 2.500,00 €
26.3.2.	Erlaubnis zur Herstellung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (Waffenherstellungserlaubnis) (§ 21 Abs. 1 WaffG) und Stellvertretererlaubnis (§ 21a WaffG)	120,00 € - 2.500,00 €
26.3.3.	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (Waffenhandelserlaubnis) (§ 21 Abs. 1 WaffG) und Stellvertretererlaubnis (§ 21a WaffG)	120,00 € - 2.500,00 €
26.3.4.	Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	75,00 € - 500,00 €
26.3.5.	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung (z. B. Schießwagen, mobile Luftdruckschießstände) (§ 27a WaffG)	100,00 € - 500,00 € (+ Aufw. Sachverst.)
26.3.6.	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (Schießerlaubnis) (§ 10 Abs. 5 WaffG)	75,00 € - 200,00 €
26.3.7.	Zulassung von Ausnahmen von Handelsverboten (Vertrieb / Überlassen auf Märkten, Messen, im Reisegewerbe etc.) (§ 35 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	75,00 € - 750,00 €
26.3.8.	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 42 Abs. 2 WaffG)	100,00 € - 750,00 €
26.3.9.	Festsetzung eines Waffenbesitzverbotes inklusive Sicherstellung / Einziehung von Gegenständen (§ 41 Abs. 1 und 2 WaffG)	150,00 € - 600,00 €
26.3.10.	Anordnungen zur Sicherstellung / Einziehung von Waffen, Gegenständen und Erlaubnisurkunden (§ 46 Abs. 2, 3, 4 und 5 WaffG, § 40 Abs. 5 WaffG, sowie § 54 WaffG)	100,00 € - 600,00 €
26.3.11.	Anordnungen zur Vorlage von Gegenständen (§ 39 Abs. 3 WaffG)	50,00 € - 100,00 €
26.3.12.	Untersagung des Abhaltens von Lehrgängen für das kampfmäßige Schießen / Verteidigungsschießen (§ 25 Abs. 1 S. 1 AWaffV)	100,00 € - 600,00 €
26.3.13.	Sicherheitstechnische Regelüberprüfung von Schießstätten zuzüglich Aufwendungen für Schießstandsachverständigen (§ 27a WaffG)	100,00 € - 500,00 € (+ Aufw. Sachverst.)
26.4.	Sprengstoffrecht	
26.4.1.	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach SprengG (§ 34 Abs. 2 der 1. SprengV)	40,00 €
26.4.2.	Erlaubnis zum Erwerb und zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen nach § 27 SprengG	75,00 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
26.4.3.	Verlängerung der Erlaubnis zum Erwerb und zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen nach § 27 Abs. 2 SprengG	35,00 €
26.4.4.	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG	75,00 €
26.4.5.	Verlängerung / Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 2 SprengG	35,00 €
26.4.6.	Erteilung / Änderung einer Erlaubnis nach § 7 SprengG	120,00 € - 2.500,00 €
26.5.	Sonstige Amtshandlungen	
26.5.1.	Gebühr für sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden.	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 €
26.5.2.	Gebühr für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat einschließlich Sicherstellung von Gegenständen.	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 €
26.5.3.	Gebühr für die Ablehnung aus anderen Gründen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung.	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 €
26.5.4.	Vor-Ort-Kontrollen zur sicheren Aufbewahrung von Waffen gemäß § 36 Abs. 3 WaffG-bei Beanstandungen und Verdachtskontrollen	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 €
27.	Baurecht	
27.1.	Bauvoranfrage	
27.1.1.	Erteilung eines Bauvorbescheides, wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	1 o/oo der Baukosten (nach DIN 276), mind. 140,00 €
27.1.2.	In den übrigen Fällen	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 €
27.1.3.	Zurücknahme eines Antrags bzw. einer Anfrage (abhängig vom Verfahrensstand)	1/10 bis 1/2 der Genehmigungsgebühr; mind. 100,00 €
27.1.4.	Verlängerung der Geltungsdauer eines Bauvorbescheids	1/4 der Genehmigungsgebühr; mind. 100,00 €
27.2.	Baugenehmigungsverfahren	
27.2.1.	Änderungen während eines laufenden Verfahrens	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 €
27.2.2.	Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO)	5,0 o/oo der Baukosten (nach DIN 276) mind. 200,00 €
27.2.3.	Baugenehmigung (§ 58 LBO)	6,5 o/oo der Baukosten (nach DIN 276) mind. 200,00 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
27.2.4.	Wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können (Werbeanlagen, Abbruch, Nutzungsänderung u.a.)	200,00 € - 2.000,00 €
27.2.5.	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 61 LBO)	2 o/oo der Baukosten (nach DIN 276); mind. 140,00 €
27.2.6.	Teilbaugenehmigung, wenn bei der Gebührenberechnung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	200,00 € - 2.000,00 €
27.2.7.	Teilbaufreigabe (§70 LBO)	65,00 € - 150,00 €
27.2.8.	Erteilung einer Zustimmung (§ 70 Abs. 1 LBO)	6,5 o/oo der Baukosten (nach DIN 276) mind. 200,00 €
27.2.9.	Verlängerung der Geltungsdauer eines Bescheides (§ 62 Abs 2 LBO)	1/4 der Genehmigungsgebühr; mind. 100,00 €
27.2.10.	Ablehnung eines Antrags bzw. einer Anfrage (abhängig vom Verfahrensstand)	1/10 bis zur vollen Genehmigungsgebühr; mind. 100,00 €
27.2.11.	Zurücknahme eines Antrags bzw. einer Anfrage (abhängig vom Verfahrensstand)	1/10 bis 1/2 der Genehmigungsgebühr; mind. 100,00 €
27.2.12.	Genehmigung von Werbeanlagen	
27.2.12.1.	- unbeleuchtet	20,00 €/m²; mind. 50,00 €
27.2.12.2.	- beleuchtet	25,00 €/m²; mind. 50,00 €
27.3.	Kenntnisgabeverfahren	
27.3.1.	Eingangs- und Vollständigkeitsbestätigung (§ 53 Abs. 5 LBO)	210,00 €
27.3.2.	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO (insb. unvollständige Unterlagen)	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 €
27.3.3.	Untersagung des Baubeginns (§ 59 Abs.4 LBO)	140,00 €
27.3.4.	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns (§ 59 Abs. 4 LBO)	140,00 €
27.3.5.	Zurücknahme eines Antrags (abhängig vom Verfahrensstand)	100,00 € - 210,00 €
27.3.6.	Einholung Stellungnahmen bzgl. Erschließung und Benachrichtigung der Angrenzer (je Stellungnahme)	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 €
27.4.	Ausnahmen, Abweichungen, Befreiungen	
27.4.1.	Art der baulichen Nutzung	

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
27.4.1.1.	Ausnahme von der Art der baulichen Nutzung nach § 31 Absatz 1 BauGB	250,00 € + 10,00 €/m ² je angefangenem zusätzlich gewonnenem m ² Nutzfläche
27.4.1.2.	Befreiung von der Art der baulichen Nutzung nach § 31 Absatz 2 BauGB	1100,00 € + 20,00 €/m ² je angefangenem zusätzlich gewonnenem m ² Nutzfläche
27.4.2.	Befreiung von der Bauweise / Geschossigkeit	Bauweise 550,00 € fest, 110,00 € je m ² Fläche, die zum Vollgeschoss führt, mind. 110,00 €
27.4.3.	Zusätzliche Wohneinheit	110,00 € je m ² Nutzfläche
27.4.4.	Überschreitung der zulässigen Geschossfläche	
27.4.4.1.	-Gebäude	110,00 € je m ² der Überschreitung
27.4.4.2.	- Garagen	55,00 € je m ² der Überschreitung
27.4.5.	Grundfläche	
27.4.5.1.	- durch baul. Anlagen nach § 19 Abs. 2 BauNVO	110,00 € je m ² der Überschreitung
27.4.5.2.	- durch baul. Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO	
27.4.5.2.1.	- Gebäude	55,00 € je m ² der Überschreitung
27.4.5.2.2.	- sonstige Anlagen	30,00 € je m ² der Überschreitung
27.4.6.	Befreiung zum Vor- und Zurücktreten von der Baulinie, Überschreitung Baugrenze, Bautiefe	
27.4.6.1.	Ausnahme nach § 31 Absatz 1 BauGB	50,00 € je m ² der Überschreitung
27.4.6.2.	Befreiung nach § 31 Absatz 2 BauGB	150,00 € je m ² der Überschreitung
27.4.6.3.	Zulassung nach § 23 Abs. 3 BauNVO (Baugrenzen)	20,00 € je m ² der Überschreitung, mind. 100,00 €
27.4.6.4.	Zulassung nach § 23 Abs. 4 BauNVO (Bautiefe)	20,00 € je m ² der Überschreitung, mind. 100,00 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
27.4.6.5.	Zulassung nach § 23 Abs. 5 BauNVO (Nebenanlagen)	10,00 € je m² der Überschreitung, mind. 100,00 €
27.4.7.	Befreiung von der Höhe der baul. Anlage (First-/Trauf-/Sockel/Kniestockhöhe)	
27.4.7.1.	- Gebäude	bis 25 cm 500,00 €, über 25 cm 1.000,00 €
27.4.7.2.	- sonstige	100,00 € - 1000,00 €
27.4.8.	Befreiung von der festgesetzten Firstrichtung	
27.4.8.1.	- Hauptgebäude	330,00 €
27.4.8.2.	- untergeordnete Gebäude/Garagen/Nebenanlagen	220,00 €
27.4.9.	Befreiung von der festgesetzten Dachform	
27.4.9.1.	- Hauptgebäude	330,00 €
27.4.9.2.	- untergeordnete Gebäude/Garagen/Nebenanlagen	220,00 €
27.4.10.	Befreiung von der festgesetzten Dachneigung	
27.4.10.1.	- Hauptgebäude	330,00 €
27.4.10.2.	- untergeordnete Gebäude/Garagen/Nebenanlagen	170,00 €
27.4.11.	Befreiung von der festgesetzten Dachausführung	
27.4.11.1.	- Dachdeckung/Überstand	220,00 €
27.4.11.2.	- Dachbegrünung	10,00 € je m² Dachfläche, max. 20.000,00 €
27.4.12.	Befreiung von den Festsetzungen bzgl. Dachgauben /Aufbauten, wenn Dachgauben/Aufbauten nicht zulässig sind	110,00 € je m² zusätzlicher Nutzungsfläche
27.4.13.	Befreiung von Festsetzungen bezüglich Einfriedungen : Gestaltung (Art, Material, Höhe, Farbe usw.)	100,00 € je Gestaltungsmerkmal
27.4.14.	Befreiung von Festsetzungen bezüglich Werbeanlagen : Gestaltung (Art, Material, Höhe, Farbe usw.)	
27.4.14.1.	- unbeleuchtet	100,00 € je angefangener m²
27.4.14.2.	- beleuchtet	200,00 € je angefangener m²
27.4.15.	Befreiung vom Waldabstand nach den Bestimmungen der LBO	

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
27.4.15.1.	- Hauptgebäude	110,00 € je fehlendem angefangenem m Abstandstiefe
27.4.15.2.	- untergeordnete Gebäude/Garagen/Nebenanlagen	55,00 € je fehlendem angefangenem m Abstandstiefe
27.4.16.	Sonstige Befreiungen, Ausnahmen, Abweichungen, soweit nicht unter 27.4.1 bis 27.4.15.2 enthalten	50,00 € - 5.000,00 €
27.5.	WEG - Abgeschlossenheitsbescheinigung	
27.5.1.	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§7 Abs.4 Nr.2 und §32 Abs.2 Nr.2 WEG)	250,00 € - 5.000,00€
27.5.2.	Änderungen einer Abgeschlossenheitsbescheinigung	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 €
27.5.3.	Änderungen während eines laufenden Verfahrens bzw. Einreichen neuer Pläne	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 €
27.6.	Allgemeine Entscheidungen und Aufgaben	
27.6.1.	Bearbeitung einer Baulasterklärung	150,00 € - 500,00 €
27.6.2.	Bauüberwachung (§ 66 LBO), bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	1,5 o/oo der Baukosten (nach DIN 276) mind. 100,00 €
27.6.3.	Vorbereitung der Brandverhütungsschau, Niederschrift über die Brandverhütungsschau, Festsetzung der Mängel sowie Verfolgung der Mängelbeseitigung	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 €
27.6.4.	Brandverhütungsschau	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 €
27.6.5.	Nachschau	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 €
27.6.6.	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts (Baueinstellungen, Nutzungsuntersagungen, Abbruchanordnungen u.a.)	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 €
27.6.7.	Gebrauchsabnahme Fliegender Bauten	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 €
27.7.	Denkmalschutz	
27.7.1.	Entscheidungen im denkmalschutzrechtlichen Verfahren im öffentlichen Interesse	gebührenfrei
27.7.2.	Entscheidungen im denkmalschutzrechtlichen Verfahren im privaten Interesse	50,00 € - 2.000,00 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
27.7.3.	Steuerbescheinigung (Erhaltungsaufwand Baudenkmale)	Bescheinigte Brutto- Aufwendungen (Staffel): bis 2.500 €: 50,00 € bis 25.000 €: 100,00 € bis 50.000 €: 200,00 € je weitere angefan- gene 50.000 €: 100,00 €
27.8.	Wasserrechtliche Maßnahmen	
27.8.1.	Ausnahmen/Abweichungen/Befreiungen	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 €
27.8.2.	Wasserrechtliche Genehmigung/ Entscheidung nach § 78 WHG (Überschwemmungsgebiet) / Entscheidung nach § 29 WG (Gewässer- randstreifen)	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 €
27.8.3.	Anordnungen, Überwachungsmaßnahmen und Schlussabnahme nach Wassergesetz	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 €
27.9.	Schornsteinfegerwesen	
27.9.1.	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts (einschließlich An- ordnungen zur Beitreibung rückständiger Schornsteinfegergebühren)	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 €
27.9.2.	Anordnung zur Mängelbeseitigung	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 €
27.9.3.	Sonstige Amtshandlungen im Schornsteinfegerwesen	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 €
27.10.	Erneuerbare Energien	
27.10.1.	Anordnungen nach EWärmeG, EEWärmeG und EnEV, GEG	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 €
27.10.2.	Erteilung einer Befreiung	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 €
27.10.3.	Sonstige Amtshandlungen im Zusammenhang mit EWärmeG, EEWär- meG und EnEV, GEG	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 €
27.11.	Fernstraßen	
27.11.1.	Erteilung einer Genehmigung nach dem FStrG	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 €
27.11.2.	Ausnahme/Abweichung/Befreiung	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 €
27.11.3.	Sonstige Amtshandlungen	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 €
27.12.	Grundstücksentwässerungsgenehmigung	
27.12.1.	Entwässerungsgenehmigung (je Haupt- oder Nebengebäude)	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
27.13.	Sonstiges	
27.13.1.	Ablehnung Antrag auf baupolizeiliches Einschreiten	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 €
27.13.2.	Teilung von Grundstücken (§ 8 LBO)	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 €
27.13.3.	Auskunft aus dem Baulastverzeichnis	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 €
27.13.4.	Befreiung von der Photovoltaikpflicht	je angefangene 1/2 Stunde: 35,00 €